Das im vorstehenden Plan violett umrandete Teilgebiet ist durch den Bebauungsplan Nr. 106 II 3.Änderung geändert und daher gemäß § 2 (1) des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 durch Beschluß des Rates vom 13.März 1972 aufgehoben worden.

Münster (Westf.), den 28. April 1972

Oberbürgermeister — Bürgermeister — Schriftführer

Dieser Plan ist hinsichtlich der Teilaufhebung (violette Eintragung) gemäß § 2 Abs.1 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 und § 2 Abs. 1 der Verordnung über Planzeichen vom 30. 7. 1965 (GV. NW. S. 256) durch den Rat der Stadt am 13.März 1972 als Satzung beschlossen worden.

Münster (Westf.), den 28. April 1972

Oberbürgermeister — Bürgermeister — Schriftführer

Die Rechtswirksamkeit des Planes hinsichtlich der Teilaufhebung (violette Eintragung) sowie Ort und Zeit der Auflegung sind gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 17 vom 5. Mai 1972 bekanntgemacht worden.

Münster (Westf.), den 9. Mai 1972

Stadtoberamtsrat — Stadtoberamtmann

Aufgrund geltend gemachter Bedenken und Anregungen hat der Rat der Stadt am 27. Januar 1969 Änderungen beschlossen, wie sie im vorliegenden Bebauungsplan Nr. 106 III durch grüne Eintragungen kenntlich gemacht sind.

Münster (Westf), den 6. Februar 1969

Oberbürgermeister — Bürgermeister — Schriftführer

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 106 (Teilabschnitt III)

Die Ausweisungen des WR 0,4 (0,7) – Gebietes im Westteil des Flurstücks 191 der Flur 93 werden gemäß § 2 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. 6. 1960 aufgehoben bzw. geändert wie nachstehend beschrieben und im Plan durch violette Eintragung kenntlich gemacht ist:

1.) Die Baugrenzen werden, wie im Plan dargestellt, geändert.

2.) Die Geschoßabgrenzungen werden aufgehoben und die gesamte, innerhalb der Baugrenze liegende Fläche, für eine (III) – zwingende Bebauung mit der Grundflächenzahl 0.4 und der Geschoßflächenzahl 1,0 ausgewiesen.

3.) Die Ausweisung WA – nur Hausgruppen zulässig wird aufgehoben und neu mit – offene Bauweise, festgesetzt.

Die Änderung dieses Planes ist nach § 13 BBauG auf Grund der §§ 2 und 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. 6. 1960 und der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. 8. 1969 (GV. NW. 1969 S. 656) durch den Rat der Stadt am 4. Mai 1970 als Satzung beschlossen worden.

Münster (Westf.), den 14. Mai 1970

(Pröchaska) Bürgermeister — (Stöppler) Schriftführer

Die Rechtswirksamkeit dieser Änderung gemäß § 13 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. 6. 1960 sowie Ort und Zeit der Auflegung dieses Planes und der Begründung sind gemäß § 12 BBauG ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 12 vom 22. Mai 1970 bekanntgemacht worden.

Münster (Westf.), den 26. Mai 1970

Oberstadtdirektor

Stadtvermessungsamtmann

Aufgehoben durch Bebauungsplan Nr. 106 III 3. Änderung

Fl. 93 — Fl. 94 — Fl. 101

Rektoratsweg — Am Nubbenberg — Vollmerweg — Grevener Straße (B 219) — Helgolandweg

Läden — Gst — Ga — GGa

WR II o 0,3 0,5 — WA o 0,4 0,5 — WR o 0,2 0,9 — WR o 0,3 0,3 — WA 0,4 (0,7)

Textliche Festsetzungen

In den WR-Gebieten sind Ausnahmen nach § 3 (3) BauNVO nicht zulässig. Garagen und Stellplätze sind nur gem. Ausweisung zulässig.

Baugestaltung

Festsetzungen gemäß § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 25. 6. 1962 (GV NW S. 373) in Verbindung mit § 9 (2) Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) und § 4 der 1. Verordnung zur Durchführung des BBauG vom 29. 11. 1960 (GV NW S. 433).

1. Die auf den Flurstücken 2 bis 13 zu errichtenden Wohngebäude dürfen mit einer Dachneigung zwischen 45 und 50° und einer Traufenhöhe bis zu 3,30 m errichtet werden. Sonst sind im gesamten Bebauungsplangebiet nur flache Dächer zulässig (keine sichtbare Dachneigung).
2. Das Flurstück 192 ist nach Osten hin 2,00 m breit und 2,00 m hoch abzupflanzen. Außerdem ist auf der Grenze ein 1,20 m hoher grauer Maschendrahtzaun zu errichten.
3. Bei den 1- und 2-geschossigen Bauten sind im Vorgartenbereich Einzäunungen nicht zulässig.
4. Außerhalb der Vorgartenbereiche sind als Einfriedigungen nur graue Maschendrahtzäune in Höhe bis zu 1,20 m, die ~~mit Hainbuchenhecken~~ abzupflanzen sind, zulässig.
5. Die Bestimmungen zu 3) und 4) geltend auch für die Flurstücke 15, 16, 17 und 18.

   Es ist gestattet, vor den Läden die Pflasterung des Bürgersteigs bis zu den Schaufenstern fortzusetzen.
6. Im Bereich der Geschoßbauten (III und mehr) sind keine Zäune an der Straßenbegrenzungslinie zulässig.
7. Die Flächen zwischen den Gemeinschaftsgaragen und den Straßen sind zu befestigen und, soweit räumlich möglich, mit Straßenbäumen abzupflanzen.
8. ~~Im Bereich der Geschoßbauten sind die Kinderspielplätze in Größe von mind. 100 qm einzurichten.~~
9. ~~Alle nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind gärtnerisch zu gestalten.~~

Fl. 101

10. Der 2,50 m breite Geländestreifen zwischen der Straße Am Nubbenberg und der Gemeinschaftsgarage auf dem Flurstück 191 ist gemäß § 9 (1) 15 BBauG mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen.

Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 19 vom 19.11.2010:
Hinweis über die Einsichtnahme in die gesetzlichen Grundlagen und sonstigen Vorschriften bei Bebauungsplänen
Zu allen rechtskräftigen Bebauungsplänen der Stadt Münster wird der folgende Hinweis gegeben:
„Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können während der Dienststunden bei der Stadt Münster, im Kundenzentrum Planen Bauen Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, eingesehen werden."
Dieser Hinweis wird in den jeweiligen Bebauungsplan aufgenommen.
Münster, den 12. November 2010
Der Oberbürgermeister
Markus Lewe

Stadt Münster (Westf.)

Gemarkung Münster
Flur: 93, 94, 101
Maßstab: 1:500

Bebauungsplan Nr. 106 – Kinderhaus-

(Teilabschnitt III) Am Nubbenberg

Zeichenerklärung

Bestandsangaben

- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- Eigentumsgrenze
- Topograph. Umrißlinien
- Nutzungsgrenze
- Höhenpunkt
- Schmutzwasserkanal
- Regenwasserkanal
- Wohngebäude (II Vollgeschosse)
- Wirtschaftsgebäude
- Öffentliche Gebäude
- Ruinen

Im übrigen ist die Zeichenvorschrift für Katasterkarten und Vermessungsrisse in Nordrhein-Westfalen vom 1.7.1964 (Erdtel. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau u. öffentl. Arbeiten v. 18.6.1964 – ZCJ – 7120) in Verbindung mit den Richtlinien für die Herstellung der amtlichen Katterwerke der Stadt Münster angewendet.

Nachrichtliche Übernahmen gemäß § 9, Abs. 4 BBauG

- Grenze des Landschafts-schutzgebietes — Straßenbegrenzungslinie
- Baulinie
- Baugrenze

Festsetzungen des Bebauungsplanes

Begrenzungslinien gemäß BauNVO

- Straßenbegrenzungslinie
- Baulinie
- Baugrenze
- Straßenbegrenzungslinie zugleich Baulinie
- Straßenbegrenzungslinie zugleich Baugrenze
- Geschoßabgrenzung
- Abgrenzung von Art und Maß der Nutzung innerhalb der Bauflächen
- Abgrenzungslinien z. B. bei öffentlichen Grünflächen
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gemäß § 9, Abs. 5 BBauG

Art und Maß der baulichen Nutzung gemäß §§ 1(2),17-21 BauNVO

- Kleinsiedlungsgebiet
- WR reines Wohngebiet
- WA allgemeines Wohngebiet
- Dorfgebiet
- Mischgebiet
- Kerngebiet
- Gewerbegebiet
- Industriegebiet
- Wochenendhausgebiet
- Sondergebiet

Zahl der Vollgeschosse

- 3 und 1 zurückgesetztes Vollgeschoß
- III als Höchstgrenze festgesetzt
- (III) als zwingend festgesetzt
- mit zugelassener Ausnahme (siehe textlicher Teil)
- 04 Grundflächenzahl
- 07 Geschoßflächenzahl
- Baumassenzahl

Bauweise gemäß § 9, Abs. 1 Nr. 1b BBauG und §§ 22 u. 23 BauNVO

- o offene Bauweise
- A nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- (A) nur Hausgruppen zulässig
- geschlossene Bauweise
- Baugrundstück für den Gemeinbedarf gemäß § 9, Abs. 1 Nr. 1 f BBauG

Flächen für Land- und Forstwirtschaft gemäß § 9, Abs. 1 Nr. 18 BBauG

- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für die Forstwirtschaft
- Flächen für die Land- und Forstwirtschaft

Erschließungs- und Verkehrsflächen gemäß § 9, Abs. 1 BBauG

- Öffentliche Wegeflächen Nr. 3
- Private Wegeflächen Nr. 11
- P Öffentliche Parkflächen Nr. 3
- St Stellplatz Nr. 1a
- GSt Gemeinschaftsstellplatz Nr. 12
- GGa Gemeinschaftsgarage Nr. 12
- Ga Garage Nr. 1a
- Öffentliche Grünflächen Nr. 8
- Grüngestaltung gemäß § 103 BauONW

Fläche für Versorgungsanlagen (Umformerstation) gem. § 9 Abs. 1 Nr. 5 BBauG

Kindergarten

Sonstige Signaturen

- Straßenachse
- Polygonseite
- Messungslinie
- Vorgeschlagene Abgrenzung z. B. Bebauung
- Firstrichtung

Rechtsgrundlagen:
§§ 1, 2, 8 ff des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit den Vorschriften der Baunutzungsverordnung vom 26. 6. 1962 (BGBl. I S. 429) der Planzeichenverordnung vom 19. 1. 1965 (BGBl. I S. 21) § 4 der 1. Durchführungsverordnung zum Bundesbaugesetz vom 29. 11. 1960 (GV. NW. S. 433) § 103 der Landesbauordnung vom 25. 6. 1962 (GV. NW. S. 373) und §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung vom 28. 10. 1952 (GV. NW. S. 283)

Nachdruck und Vervielfältigung jeder Art, auch einzelner Teile, sowie die Anfertigung von Vergrößerungen oder Verkleinerungen sind verboten und werden auf Grund des Urheberschutzgesetzes gerichtlich verfolgt.

Eine Planausfertigung wurde heute dem Herrn Regierungspräsidenten erteilt.

Münster (Westf), den 10. April 1968

Vorstehender Bebauungsplan wurde durch das Vermessungs- und Katasteramt gefertigt. Es wird bescheinigt, daß die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes richtig und die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Münster, den 14. März 1968

(Dipl.-Ing. Edelbroich) Städt. Vermessungsdirektor

Für die städtebauliche Planung

Münster, den 7. 3. 1968

(Dipl.-Ing. Rabeler) Stadtbaurat — (Dipl.-Ing. Brinkmann) Städt. Baudirektor

Dieser Plan ist gemäß § 2 (1) des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 durch Beschluß des Rates der Stadt vom 11. März 1968 aufgestellt worden.

Münster, den 1. April 1968

Oberbürgermeister — Ratsherr — Schriftführer

Dieser Plan hat gemäß § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 in der Zeit vom 8. April bis 8. Mai 1968 offengelegen.

Münster, den 9. Mai 1968

Der Oberstadtdirektor

(Große Bockhorn) Stadtvermessungsamtmann

Dieser Plan ist gem. §§ 2 u. 10 Bundesbaugesetz vom 23. 6. 1960 und §§ 4 u. 28 der Gemeindeordnung NW vom 28. 10. 1952 durch den Rat der Stadt am 27. Januar 1969 als Satzung beschlossen worden.

Münster, den 6. Februar 1969

Oberbürgermeister — Ratsherr — Schriftführer

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 mit Verfügung vom 20. Juni 1968 (AZ: 35.3.7 – 5243 –) genehmigt worden.

Münster, den 20. Juni 1968

Der Regierungspräsident

Im Auftrag:

Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit der Auslegung des Planes und der Begründung sind gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 29 vom 20. Juni 1968 bekanntgemacht worden.

Münster, den 24. Juni 1968

Der Oberstadtdirektor

(Große Bockhorn) Stadtvermessungsamtmann

Druck: Kartendruckerei des Vermessungs- und Katasteramtes